

Geschäftsordnung des autonomen Referates für Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen

Das Autonome Referat gibt sich gemäß Artikel 6 § 25 Abs. 6 der Organisationssatzung (im Folgenden OrgS“) die folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren im autonomen Referat für Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen.

§ 2 Definition und Aufgabe

- (1) Das autonome Referat für Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen (im Folgenden „das Referat“) der Universität Heidelberg vertritt als Gruppe von Studierenden gegenüber der Verfassten Studierendenschaft (VS) und anderen Organen der Universität die Interessen aller Studierenden der Universität Heidelberg, die aufgrund von Rassismus und anderen kulturellen Zuschreibungen diskriminiert werden. Seine Aufgabe besteht primär darin, alle Studierenden über Diskriminierungen aufzuklären, vorzubeugen und abzubauen.
- (2) Das Referat fühlt sich keiner parteipolitischen oder konfessionellen Richtung zugehörig.

§ 3 Organe

Das Referat unterteilt sich in die Versammlung der Mitglieder, die Referent*innen und den*die Schatzmeister*in.

§ 4 Die Versammlung der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind alle sich zugehörig fühlenden Studierenden der Universität Heidelberg, die sich bei den Referent*innen des Referats schriftlich anmelden.
- (2) Personen, die nicht zum Kreis der Betroffenen gehören, sich allerdings aktiv im Referat beteiligen, können durch die Referent*innen, per Mehrheitsentscheid, als Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Angehörige und Besucher des Referats dürfen nicht angeben, ob jeweilige Mitglieder betroffene sind oder nicht.
- (4) Aufgabe der Versammlung der Mitglieder (im Folgenden „die Versammlung“) ist die Verabschiedung eines Haushaltsplanes und die entsprechende Genehmigung von Finanzmitteln. Die Mitglieder sollen sich, soweit es ihnen möglich ist, sich im Referat einbringen.
- (5) Die Versammlung wird von den Referenten einberufen.
- (6) Die Versammlung findet mindestens zweimal pro Semester während der Vorlesungszeit statt.
- (7) Jedes Mitglied kann bei den Referent*innen beantragen, die Versammlung der Mitglieder unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden zu lassen. Entsprechende Anträge müssen so früh wie möglich gestellt werden.
- (8) Der Termin der Versammlung wird eine Woche im Voraus öffentlich über den E-Mailverteiler des Referats bekannt gegeben.
- (9) Jede Versammlung ist beschlussfähig.

§ 5 Die Referent*innen

- (1) Es gibt nur drei Referent*innen.
- (2) Die Referent*innen sollen sich unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten zugehörig fühlen. Hiervon kann abgewichen werden, sollten sich nur Kandidat*innen einer Geschlechtsidentität zur Wahl aufstellen lassen.
- (3) Die Kandidat*innen werden mit einer einfachen Mehrheit von der Versammlung bestimmt. Das Referat schlägt die Kandidat*innen anschließend dem StuRa zur Bestätigung vor.
- (4) Aufgabe der Referent*innen ist die Vertretung der Interessen des Referats und seiner Mitglieder sowie die Beratung des StuRa, der Referatekonferenz und anderer Organe der Universität Heidelberg.

- (5) Referent*innen sind zugleich Sitzungsvorsitzende.
- (6) Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann die Versammlung auf Antrag mit einer Zweidrittel-Mehrheit Neuwahlen der Referent*innen bestimmen. Ein besonderer Grund liegt vor
 - bei Verfehlungen schwerster Art: Betrug, Misswirtschaft, Unterschlagung
 - bei Verstoß gegen die Ziele des Referates bzw. Nichterfüllung der entsprechenden Aufgaben
 - sonstige Taten, die dem Referat Schaden zufügen.
- (7) Die Amtszeit endet mit Rücktritt, Neuwahlen, Tod oder nach einem Jahr. Die Wahrnehmung der Aufgaben endet mit Übergabe des Amtes an ein*e Nachfolger*in.

§ 6 Der*Die Schatzmeister*in

- (1) Der*Die Schatzmeister*in wird mit einfacher Mehrheit von der Versammlung gewählt.
- (2) Aufgabe des*der Schatzmeister*in ist die Verwaltung der Finanzen des Referats, als auch die gemeinsame Kassenprüfung mit dem*der Finanzreferent*in der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der*Die Schatzmeister*in ist der Versammlung der Mitglieder Rechenschaft schuldig
- (4) Kassenprüfung wird in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferenten des StuRa durchgeführt.
- (5) Auf Wunsch eines*r Referent*in oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Versammlung gibt der*die Schatzmeister*in jederzeit Auskunft über den aktuellen Finanzstatus.
- (6) Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann die Versammlung der Mitglieder auf Antrag mit einer Zweidrittel-Mehrheit Neuwahlen des*der Schatzmeister*in bestimmen. Ein besonderer Grund liegt vor
 - bei Verfehlungen schwerster Art: Betrug, Misswirtschaft, Unterschlagung.
 - bei Verstoß gegen die Ziele des Referates bzw. Nichterfüllung der entsprechenden Aufgaben
 - sonstige Taten, die dem Referat Schaden zufügen.
- (7) Die Amtszeit endet mit Rücktritt, Neuwahlen, Tod oder nach einem Jahr. Die Wahrnehmung der Aufgaben endet mit Übergabe des Amtes an ein*e Nachfolger*in.

§ 7 Stimmrecht und Stimmwertung

- (1) Jedes Mitglied des Referats hat genau eine Stimme pro Wahlgang.
- (2) Jede Stimme wird gleich gewichtet.

§ 8 Abstimmung

- (1) Für jeden zur Abstimmung stehenden Antrag ist für dessen Annahme eine einfache Mehrheit erforderlich (außer Änderungs- und Misstrauensanträge).
- (2) Für die Nominierung der Referent*innen und der Wahl des*der Schatzmeister*in ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (3) Änderungsanträge der Geschäftsordnung, sowie Misstrauensanträge bedürfen für deren Annahme einer Zweidrittel-Mehrheit.
- (4) Änderungsanträge zur Geschäftsordnung sind mindestens eine Woche im Voraus anzukündigen.

§ 9 Nominierungen

- (1) Für einen der zur Wahl stehenden Posten (Referent*in und Schatzmeister*in) darf sich jedes Mitglied der Versammlung aufstellen bzw. aufstellen lassen.
- (2) Die Nominierung muss vom*von der Nominierten angenommen werden.
- (3) Es kann nur ein Posten angenommen werden.

- (4) Sollten nicht genügend Kandidat*innen zur Verfügung stehen, so übernehmen die gewählten Referent*innen übergangsweise die unbesetzten Posten bis zur Wahl eines*einer Kandidat*in.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
- (2) Steht nur ein Mitglied für einen Posten zur Wahl, so sind Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ abzugeben.

§ 11 Finanzen

Finanzielle Mittel werden gemäß §25 Abs. 5 der OrgS verwendet.

§ 12 Protokoll

- (1) Es wird in jeder Versammlung der Mitglieder ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (2) Zur Form des Protokolls siehe Anhang in der vorliegenden Geschäftsordnung.
- (3) Das Protokoll ist zeitnah nach Sitzungsende dem*der Sitzungsvorsitzenden im PDF-Format zu übergeben.
- (4) Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von einer Woche nach Ende der Sitzung per Mail zukommen zu lassen.
- (5) Es ist von dem*der Sitzungsvorsitzenden auf die StuRa-Website hochzuladen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Wurden keine Referent*innen gewählt, so übernimmt jemand von der Sitzungsleitung, Vorsitz oder Referatekonferenz ersatzweise diesen Posten bis entsprechende Referent*innen gewählt werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in der Sitzung vom 02.07.2014 in Kraft.

Anhang zu § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des autonomen Referates für Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen

Protokoll des autonomen Referates für Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen

Datum:

Beginn:

Ende:

Anzahl der anwesenden Mitglieder: